Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6622

19. 01. 94

Sachgebiet 605

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6349 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

A. Problem

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird auf die einzelnen Gemeinden nach einem Verteilungsschlüssel aufgeteilt, für den die mit Hilfe der Einkommensteuerstatistik ermittelten Einkommensteuerleistungen der Gemeindebürger maßgebend sind. Dabei werden die zu versteuernden Einkommensbeträge jedoch nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen, die zuletzt zum 1. Januar 1985 angehoben und auf 32 000 DM (Alleinstehende) und 64 000 DM (zusammenveranlagte Ehegatten) festgesetzt wurden, berücksichtigt. Eine Überprüfung der Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die einzelnen Gemeinden im Zusammenhang mit der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1989 hat ergeben, daß diese nicht mehr sachgerecht ist.

B. Lösung

Sicherstellung der an den Zielen der Gemeindefinanzreform ausgerichteten Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer durch Anhebung der Höchstbeträge für das zu berücksichtigende Einkommen auf 40 000 DM (Alleinstehende) bzw. 80 000 DM (zusammenveranlagte Ehegatten).

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine; das den Gemeinden insgesamt zufließende Steueraufkommen bleibt unverändert, da lediglich seine Aufteilung auf die Gemeinden innerhalb der einzelnen Bundesländer geändert wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6349 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. Januar 1994

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann	**Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/6349 — wurde in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Dezember 1993 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß und den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß und der Haushaltsausschuß haben am 12. Januar 1994 zu der Vorlage votiert. Der Rechtsausschuß hat am 19. Januar 1994 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der federführende Finanzausschuß hat die Vorlage am 19. Januar 1994 behandelt.

II.

Die Vorlage zielt auf die gesetzliche Umsetzung der Auswertung der vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern auf der Basis der aktualisierten Einkommensteuerstatistik für das Jahr 1989 und der Gemeindesteuereinnahmen 1991 erstellten Modellberechnungen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab.

Die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 4 beinhaltet daher die Heraufsetzung der Höchstbeträge für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, die seit dem 1. Januar 1985 bei 32 000 DM (Alleinstehende) und 64 000 DM (zusammenveranlagte Ehegatten) liegen, auf 40 000 DM und 80 000 DM. Diese Anhebung der Höchstbeträge stellt für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer einen tragbaren Kompromiß zwischen den gegenläufigen Interessen der Gemeinden unterschiedlicher Größe und Steuerkraft dar. Sie bewirkt durch die Anpassung der derzeitigen Höchstbeträge an die Einkommensentwicklung der vergangenen Jahre, daß die der Gesamtzielsetzung der Gemeindefinanzreform entgegenlaufenden Auswirkungen der zum 1. Januar 1994 notwendigen Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1989 gering gehalten werden. Auch nach Anhebung der Höchstbeträge auf 40 000/80 000 DM werden die mittleren und kleineren Gemeinden ab 1994 bessergestellt, wobei auch die steuerschwächeren mittleren und kleineren Gemeinden Vorteile haben. Damit wird dem Aspekt der räumlichen Verteilungsgerechtigkeit Rechnung getragen, da raumstrukturelle Auswirkungen wegen der nur leichten Anhebung der Höchstbeträge gering gehalten werden.

III.

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben.

IV.

Der Innenausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß hat einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken zu erheben.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in der Mitberatung einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zugestimmt.

V. Ausschußempfehlung

Auch der federführende Finanzausschuß hat sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen der Bundesregierung zu eigen gemacht.

Die Fraktion der SPD hat jedoch darauf hingewiesen, daß ihrer Auffassung nach die Anhebung der Höchstbeträge auf 40 000 DM und 80 000 DM dem Aspekt der räumlichen Verteilungsgerechtigkeit nicht ausreichend Rechnung trage. Vielmehr seien Nachteile für mittlere und kleine Gemeinden insbesondere in strukturschwachen Regionen zu befürchten. Da aber die Anhebung der Höchstbeträge im Hinblick auf den Verfassungsauftrag des Artikels 106 Abs. 5 GG als Mindestanhebung einzustufen sei, stimme die Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf trotz der genannten Bedenken zu.

Die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf erfolgte einstimmig. Die Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren bei der Beratung der Vorlage im Ausschuß nicht anwesend.

Bonn, den 19. Januar 1994

Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333